Landesamtsdirektion
Fachabteilung Katastrophenschutz und
Landesverteidigung

www.katastrophenschutz.steiermark.at

Das Land Steiermark
Katastrophenschutz und Landesverteidigung

RICHTLINIE DES LANDES STEIERMARK

für die Förderung der Fortbildung von in der Steiermark tätigen bodengebundenen Notärzten

GZ: LADKS-97179/2018-64

November 2026

1. Allgemeines, Zweck der Förderung

a. Die in diesen Erläuterungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.
b. Gemäß § 40 Abs. 8 ÄrzteG, BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 65/2026 sind Ärzte, die die Notarztausbildung gemäß § 40 Abs. 2 ÄrzteG absolviert haben, verpflichtet, innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss der notärztlichen Qualifikation oder Abschluss der letzten notärztlichen Fortbildungsveranstaltung eine anerkannte praktische und theoretische Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von zumindest 16 Einheiten („Notarzt-Refresher“) zu belegen, um ihre Tätigkeitsberechtigung weiterhin aufrecht zu erhalten. Diese Fortbildungen werden von verschiedenen Veranstaltern kostenpflichtig angeboten.
c. Gemäß § 2 Abs. 3 Stmk. Rettungsdienstgesetz, LGBl. Nr. 20/1990, idF LGBl. Nr. 19/2026 hat das Land die überörtlichen Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Organisation und Koordination des bodengebundenen Notarztrettungswesens. Die zentrale Säule dieses Systems bilden naturgemäß die Notärzte. Viele üben diese Tätigkeit nebenberuflich in ihrer Freizeit aus und sind bereit, auch weit entfernt von ihrem Arbeits- und Wohnort Dienst zu machen.
d. Das Land ist entsprechend dem Vertrag mit dem Österr. Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, verpflichtet, qualifizierte Notärzte für die Besetzung der Notarzteinsatzmittel an den 20 Stützpunkten (Stand 12/2022) beizustellen.

2. Förderungsgegenstand

Um die Qualifikation der in der Steiermark tätigen Notärzte aufrecht zu erhalten und gleichzeitig einen Anreiz zu bieten, sich auch zukünftig in diesem Bereich zu engagieren, soll die **Absolvierung der** unter Punkt 1.b. beschriebenen **Fortbildungsveranstaltungen** vom Land Steiermark finanziell unterstützt werden.

3. Voraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Ärzte müssen die Ausbildung zum Notarzt gemäß § 40 Abs. 2 ÄrzteG absolviert haben.
b. Sie müssen als Notärzte in der Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin des Landes Steiermark geführt und aktuell im organisierten bodengebundenen Notarztrettungsdienst tätig sein.
c. Die Notärzte müssen nachweisen, dass sie mindestens 4 Mal in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung (= Datum des Antragseingangs) Dienst als Notarzt im bodengebundenen Notarztdienst der Steiermark verrichtet haben.
d. Die zu fördernde Fortbildungsveranstaltung muss innerhalb der 36-Monate-Frist des § 40 Abs. 8 ÄrzteG absolviert worden sein.
e. Bei der Fortbildungsveranstaltung muss es sich um eine Veranstaltung im Sinne des § 40 Abs. 7 ÄrzteG handeln, die von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt wird.

4. Höhe der Förderung, anrechenbare Kosten

a. Für die Förderung der unter Punkt 1. erläuterten Fortbildungsveranstaltungen steht für den **Zeitraum von 36 Monaten** (siehe Punkt 5.a.) für jeden Notarzt, der die Voraussetzungen gemäß Punkt 3. erfüllt, ein Betrag von maximal **€ 1.000,--** zur Verfügung.
b. Die nachgewiesenen Fortbildungskosten können – sofern anrechenbar - bis zur Ausschöpfung dieses Maximalbetrages abgegolten werden.
c. Es können **ausschließlich** die tatsächlichen **Fortbildungskosten** (Kurskosten) gefördert werden (wie beispielsweise Teilnahmegebühren oder Kosten für Skripten/Unterlagen).
   Hierzu zählen NICHT: Sonstige Aufwendungen wie insbesondere Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Spesen.

5. Persönlicher Förderungszeitraum

a. Der im Punkt 4.a. angeführte Zeitraum von 36 Monaten definiert sich über den „persönlichen Förderungszeitraum“. Dieser **beginnt mit dem Datum jener Fortbildungsveranstaltung**, für die ein mit Förderungsauszahlung abgeschlossener Antrag im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gestellt wird und **endet nach 36 Monaten.**
b. Wurde der gemäß Punkt 4.a. maximal verfügbare Betrag innerhalb dieses persönlichen Förderungszeitraumes nicht zur Gänze ausgeschöpft, verfällt der zum Ende des Zeitraumes bestehende Restbetrag.
c. Nach Ablauf der 36-Monats-Frist gemäß Punkt 5.a. kann ein neuerlicher persönlicher Förderungszeitraum beginnen. Dieser beginnt mit dem Datum jener Fortbildungsveranstaltung, die als erste auf den abgelaufenen Förderungszeitraum folgt und für die ein mit Förderungsauszahlung abgeschlossener Förderungsantrag im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gestellt wird.

6. Antragstellung

a. **Antragsberechtigt** ist jede natürliche Person, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.a. bis 3.c. erfüllt.
b. Die förderungswerbende Person hat **einen Förderungsantrag über das E-Government-Portal** des Landes (Link) zu stellen und dabei **folgende Unterlagen** beizulegen/hochzuladen:

    I. Teilnahmebestätigung der Fortbildungsveranstaltung
    II. Bestätigung der Anerkennung dieser Fortbildungsveranstaltung durch die Österreichische Ärztekammer (falls nicht ohnehin auf der Teilnahmebestätigung angeführt)
    III. Angaben über die Höhe der Teilnahmegebühr
    IV. Zahlungsbestätigung
    V. Nachweis der absolvierten Notarztdienste (Dienstpläne, Honorarabrechnungen)
    VI. Notarztdiplom, wenn bisher noch nicht übermittelt

c. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die **Antragstellung innerhalb von 6 Monaten** nach Abschluss der betreffenden Fortbildungsveranstaltung erfolgt.
d. Anträge, die **unvollständig** übermittelt werden (weil beispielsweise Nachweise im Sinne der obigen Aufzählung fehlen) und trotz zweimaliger Aufforderung durch die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung von der förderungswerbenden Person nicht **binnen vier Wochen** nach der letztmaligen Aufforderung entsprechend **ergänzt** wurden, **gelten als zurückgezogen** und werden außer Evidenz genommen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

- binnen zwölf Wochen
- ab Erfüllung aller nötigen Voraussetzungen im Sinne der gegenständlichen Richtlinie und
- bei Vorliegen einer positiven Beurteilung des Förderungsantrags

auf das von der förderungswerbenden Person im Förderungsantrag bekannt gegebene Konto.

8. Kontrolle, Rückforderung

a. Das Land Steiermark behält sich vor, zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel bei den Förderungsnehmern jederzeit stichprobenweise Kontrollen, z.B. im Hinblick auf die jeweils geleisteten Notarztdienste, durchzuführen bzw. von dazu Beauftragten durchführen zu lassen.
b. Die Förderungsnehmer sind verpflichtet, die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn sie

   I. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten haben oder
   II. die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen

herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

c. Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, unter Angabe der jeweiligen Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen.

9. In-/Außer-Krafttreten

a. Diese Richtlinie tritt mit 01.11.2026 in Kraft.
b. Zugleich tritt die Richtlinie vom 01.01.2023, GZ: LADKS-97179/2018-53, außer Kraft.

10. Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g, Art. 10 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO, § 4 Abs. 3 DSG).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at) .

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T14:28:46+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	